

In Nr. 8 wurde die bislang bestehende gesonderte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Außenbereich erneut festgelegt.

Nr. 9 überträgt die für die Schulen getroffenen Vorgaben auf außerschulische Bildungseinrichtungen.

Nr. 10 verkürzt die nunmehr in § 1b Abs. 4 Satz 4 und 7 Corona-Einrichtungsschutzverordnung getroffenen Bestimmungen zu der Verwertbarkeit von PCR-Tests und POC-Antigen-Schnelltests, die die Besucher vorzuhalten haben. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass beide Tests nur eine Momentaufnahme darstellen und ein negatives Ergebnis nur eine zeitlich sehr begrenzte Aussagekraft hat. Zudem sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Ergebnisse von Antigentests nur für einen Tag zu verwerten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es um den Schutz besonders vulnerabler Personen geht, die enorm unter der Verbreitung des Virus leiden. Wir haben aber auch berücksichtigt, dass Antigen-Schnelltests leicht verfügbar sind, spontan durchgeführt werden können und ihr Ergebnis innerhalb kurzer Zeit vorliegt.

Wir empfehlen zudem denjenigen Besuchern, die aufgrund einer besonderen Konstellation die

Einrichtung jederzeit besuchen dürfen und hierfür kein negatives Testergebnis benötigen, zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Alten- und Pflegeheime einen aktuellen Coronatest zu absolvieren, wenigstens aber, soweit möglich, den Besuch außerhalb geschlossener Räume stattfinden zu lassen.

Nr. 11 und 12 wiederholen bereits seit mehreren Monaten getroffene Konkretisierungen zu den Hygienekonzepten. Sie sind nach wie vor erforderlich, um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen.

Auch die vorangegangenen Allgemeinverfügungen waren mit dem Vorbehalt versehen, dass vor Ablauf ihrer Geltungsdauer erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Einen solchen Vorbehalt enthält auch Nr. 13. Er dient der Klarstellung.

Nr. 14 bestimmt das Inkrafttreten mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages am 18. Februar 2021. Das Außerkrafttreten orientiert sich an dem Umstand, dass die landesrechtlichen Regelungen bis zum 7. März 2021 befristet sind. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an die Rechtslage nach diesem Zeitpunkt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkqi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 16. Februar 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete